

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Schulverbands Böblingen-Dagersheim / Sindelfingen-Darmsheim

Aufgrund von §§ 5, 6, 15 Abs. 2a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit hat die Zweckverbandsversammlung am 26.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des **Schulverbands Böblingen-Dagersheim / Sindelfingen-Darmsheim**, zuletzt geändert am 02.03.2007 beschlossen:

1. Nach § 5 Absatz 4 Nr. 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:

Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Vertreter im Sitzungsraum können durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 37 a der Gemeindeordnung vorliegen.

2. Die bisherige Nummer 2 wird neu zu Nummer 3.
3. In § 9 wird in der Überschrift das Wort „Verwaltungshaushalt“ durch das Wort „Ergebnishaushalt“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 wird der Begriff „Einzelplans 9“ durch den Begriff „Teilhaushalt 2“ ersetzt und nach "Allgemeine Finanzwirtschaft" die Passage „ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen“ aufgenommen.
5. § 9 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Bei Schulschließung wird die Schülerzahl der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
6. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Bei einer Kreditaufnahme werden die Zinsen über die Zinsumlage im Ergebnishaushalt gedeckt. Die Verteilung der Zinsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Plansummen.
7. Der bisherige Absatz 3 wird neu zu Absatz 4.
8. Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.
9. Im bisherigen Absatz 4 wird der Begriff „Ziffer 1 und 2“ durch den Begriff „den Ziffern 1, 2 und 3“ ersetzt.

10. In § 10 werden in der Überschrift und im Absatz 1 folgende Ersetzungen vorgenommen:
 - „Vermögenshaushalt“ durch „Finanzhaushalt“
 - „seinen“ durch „seine“
 - „Kapitalumlagen“ durch „Investitionsumlagen“
11. § 10 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
Diese Investitionsumlage wird als Sonderposten passiviert und in der Höhe der Abschreibungen ergebniswirksam aufgelöst.
12. In § 10 Absatz 2 wird der Begriff „Einzelplans 9“ durch „Teilhaushalt 2“ ersetzt und nach "Allgemeine Finanzwirtschaft" die Passage „ausgenommen der Positionen aus Kreditaufnahmen“ aufgenommen.
13. Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:
Bei Schulschließung werden die durchschnittlichen Schülerzahlen der letzten fünf Jahre bis zur Schulschließung verwendet.
14. Nach § 10 Absatz 3 wird folgender Absatz neu eingefügt:
 - (4) Bei einer Kreditaufnahme wird eine Tilgungsumlage erhoben, die als Sonderposten passiviert und ergebniswirksam aufgelöst wird. Die Verteilung der Tilgungsumlage orientiert sich an dem Umlagemaßstab der Produkte, für die Investitionen angefallen sind. Hierzu wird im ersten Investitionsjahr ein Schlüssel auf Basis der Ist-Zahlen festgelegt, vorausgesetzt mindestens 80 % der geplanten Investitionssummen sind bereits abgeflossen. Ansonsten orientiert sich der Schlüssel an den Planungssummen.
15. Der bisherige Absatz 4 wird neu zu Absatz 5.
16. Der bisherige Absatz 5 wird neu zu Absatz 6.
17. Im bisherigen Absatz 5 wird der Begriff „Ziffer 1 und 2“ durch den Begriff „den Ziffern 1 bis 4“ ersetzt.

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.